

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 74.

Mittwoch den 15. März.

1854.

Bekanntmachung.

Die zu dem Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 6. Juni 1835 erlassene Verordnung vom 9. desselben Monats enthält §. 133 und 134 folgende Vorschriften:

- 1) Jeder Candidat, welcher von einer Familie als Hauslehrer angenommen wird, hat vor dem Antritte dieses Verhältnisses dem Schulinspector, in dessen District er seinen Aufenthalt nimmt, hiervon Anzeige mit Beifügung seiner Legitimation zu machen.
- 2) Wollen Aeltern oder Vormünder ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in einzelnen Privatstunden, mögen diese durch Eiten oder mehrere Lehrer, in oder außer dem Hause ertheilt werden, die nöthige Elementarbildung geben lassen, so haben sie der Schulinspection hiervon in Zeiten nähere Anzeige zu machen.

Da diesen Vorschriften in neuerer Zeit hier Orts nicht allenthalben nachgekommen ist, so wird deren genaue Befolgung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Anzeigen unter 1 bei dem mitunterzeichneten Ephorus, die unter 2 aber bei dem Rathe der Stadt Leipzig zu machen sind.

Leipzig, den 7. März 1854.

Die Schul-Inspection.

Der Superintendent.
Dr. Großmann.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Sommer-Semester auf der hiesigen Universität zu haltenden Vorlesungen, wegen der mit dem gesetzlichen Beginn der Vorlesungen zusammenfallenden Osterfeiertage, erst

am 24. April 1854

ihren Anfang nehmen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gedachten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serig'schen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 7. März 1854.

Die Immatriculations-Commission daselbst.

E. von Broitzem,
königl. Regierungs-Bevollmächtigter.

Dr. Gustav Hänel,
d. B. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Zur Associationsfrage.

(Entgegnung. Eingekendet.)

Die in dem kurzen Vorwort für die Association zur gemeinschaftlichen Beschaffung der Lebensbedürfnisse (Nr. 59 dieser Blätter) enthaltene Behauptung, daß nunmehr der erste Schritt auf dem Wege der Association erfolgt sei, ist in Nr. 62 angegriffen worden, weil bereits der 1847 von Herrn Fedor Wiltsch gegründete Sparverein auf dem Grundsätze der Association beruht habe. Hierin muß nun dem Einsender Recht gegeben werden; doch kommt darauf insofern wenig an, als durch jene Behauptung das Verdienst des Herrn Wiltsch nicht geschmälert werden sollte. Wenn dagegen in jener Berichtigung auch darauf hingewiesen worden ist, daß der erwähnte Sparverein dem Vernehmen nach um deswillen eingegangen sei, weil man den unbilligen Anforderungen der Betheiligten nicht habe entsprechen können, so dürfte, weil hierdurch Viele sich abschrecken lassen möchten, an der jetzt gegründeten Association Theil zu nehmen, es nöthig sein, die Verschiedenheit beider Institute zu beleuchten.

Jener Sparverein verfolgte zwei Richtungen:

- 1) Die Theilhaber zur Sparsamkeit selbst zu leiten und
- 2) denselben den Nutzen zukommen zu lassen, welchen die Einzelverkäufer der verschiedenen Lebensbedürfnisse im Verhältniß zu dem Kostenpreise der letztern haben.

Deshalb waren Sammelperioden eingerichtet, während deren die Theilnehmer wöchentlich einen von ihnen selbst beliebigen festgestellten

Beitrag zu zahlen hatten, und mit den hierdurch zusammengebrachten Geldern wurde der Ankauf der verschiedenen erforderlichen Waaren bewirkt, letztere aber wurden nach Verhältniß der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Beiträge vertheilt, so daß jedes Mitglied für so viel Geld, als es eingelegt, Waare erhielt; hierbei war jedoch noch vorgeschrieben, daß die Mitglieder bis zu einer bestimmten Frist sich erklären mußten, welche Bedürfnisse sie aus den gemeinschaftlichen Vorräthen beziehen wollten, widrigenfalls ihnen bei Beendigung der Sammelperiode das eingesteuerte Geld zinslos zurückgegeben wurde.

Diese Bestimmungen gaben nun allerdings Gelegenheit zum Sparen und zur nützlichen Verwendung der Ersparnisse, allein andern Theils enthielten sie mehrere Beschränkungen, welche ungünstigen Einfluß auf das Gedeihen des Vereins ausüben mußten. Der Sparverein nützte nämlich denen nur wenig, welche in der Sammelperiode nur geringen Verdienst hatten, weil diese, da sie begreiflicherweise unbedeutende Beiträge gezahlt hatten, nur kleine Antheile an den Waarenvorräthen beanspruchen konnten, ihre späteren Bedürfnisse aber, die vielleicht sehr stark waren, außerhalb des Vereins befriedigen mußten. Ferner lag eine Beschränkung in dem Gebot, sich bis zu einer festgesetzten Frist im Voraus zu bestimmen, welchen Bedürfnissen man unter Vermittelung des Vereins genügen wolle. Während nämlich das Interesse der Vereinsmitglieder erforderte, daß sie etwaige Versehen bei Auswahl der Bedürfnisse, welche sie durch den Verein beziehen wollten, nachträglich verbessern, nach Ablauf der Bestimmungsfrist erst sich zehenden